

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 102. Begriff der Social- und nicht Social-Schulden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Wirtemb. Land-Recht. P. IV. tit. 4. §. Nemo
 sich 2c.
 Lauterb. Diff. cit. §. 51.

§. 101.

Fortsetzung.

Ist aber die Schuld zu eines oder des
 anderen Ehegatten besonderen Nutzen vers
 wendet worden, so muß die Schuld von dem
 eigenthümlichen Vermögen desjenigen Ehe
 gatten bezahlt werden, welchem solche zu gut
 gekommen ist.

Lauterb. l. c. C. 5.

§. 102.

Begriff der Social- und nicht Social- Schulden.

Man unterscheidet daher in dieser Hins
 sicht zwischen Social- und nicht Social-
 Schulden. Zu Social-Schulden wird
 hauptsächlich erfordert, daß sie während
 der Ehe gemacht worden, und aus solch ein

ner

ner Ursache, woraus der ehelichen Gesellschaft ein Nutzen oder Gewinnst zufließen könnte. *) Alle Schulden hingegen, welche weder zum Nutzen der ehelichen Gesellschaft, noch zu Bestreitung der derselben aufliegenden Lasten gemacht worden, sind unter die nicht Social-Schulden zu rechnen. **)

*) Lauterb. in Diff. cit. §. 17. & 18.

**) idem. §. 21—39.

§. 103.

Der Gläubiger muß Beweis führen.

Es würde daher einem Gläubiger allerdings der Beweis obliegen, wenn er sich beede Eheleute obligiren will, daß seine Schuld eine Social-Schuld seye. *) Denn außerdem kann er sich nur an denjenigen halten, der sie gemacht hat. Würden aber z. B. in dem Schuldbrief sich beide Eheleute unterschrieben, und mit ausdrücklichen

S

Wor